



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Sonntagsarbeit.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Sonntagsarbeit.



egen die Sonntagsarbeit wird von drei Gesichtspunkten aus gearbeitet: mit Rücksicht auf die Sonntagsheiligung, die Sonntagsruhe und, leugnen wir es nicht, um dem „Arbeiter“ mehr als bisher Gelegenheit zum materiellen Lebensgenusse zu bieten. Bei dieser gemeinsamen Arbeit von allen Seiten, wenn auch von den verschiedensten Gesichtspunkten aus, wird die Frage nicht zur Ruhe kommen, bis sie ihre Lösung gefunden hat. Es ist schon so viel darüber geschrieben worden, daß es einer ausführlichen Erörterung der Angelegenheit nicht mehr bedarf. Hier sollen nur einige gegen die Einführung der Sonntagsruhe geltend gemachten Punkte kurz besprochen werden.

Zunächst stört es viele, von einer Sonntagsheiligung reden zu hören; das sind die Menschen, welche es überhaupt nicht mehr für zeitgemäß halten, von Religion und Befriedigung religiöser Bedürfnisse zu reden, wenigstens wenn es sich um christliche Religion handelt, welche aber die strenge Beobachtung jüdischer Religionsvorschriften, namentlich auch des jüdischen Sabbath's, für etwas höchst anerkennenswertes erklären; die Träger solcher Anschauungen sind meist so liberal, daß sie vor lauter Liberalismus illiberal werden, und es ist deshalb mit ihnen nicht zu streiten. Umso entschiedener aber muß ihnen gegenüber betont werden, daß wir, die wir noch den christlichen Sonntag anerkennen, uns die Freiheit, diesen Sonntag zu heiligen, nicht nehmen lassen wollen, und da die überwiegende Mehrheit unsers Volkes bis jetzt noch ihr christliches Bewußtsein auch bezüglich des Sonntags gewahrt hat, eine Sonntagsfeier ohne Sonntagsruhe aber unmöglich ist, so hat der Staat bei aller ihm sonst zukommenden Neutralität gegen die einzelnen Konfessionen diese für die Mehrheit des Volkes notwendige Sonntagsruhe unter seinen Schutz zu nehmen. Will jemand außer unserm Sonntag noch einen andern Wochentag heilig halten, so bleibt ihm das ja unbenommen, es ist aber kein Grund vorhanden, z. B. wegen der jüdischen Sabbathfeier unsern Sonntag herabzusetzen. Damit wollen wir noch lange nicht für einen puritanisch streng gehaltenen Sonntag eintreten. Es giebt ja auch unter uns einzelne Leute, welche an einer solchen Art Sonntagsbegehung (eine Feier kann man das nicht mehr nennen), an einer solchen Selbstquälerei Gefallen haben; die Freiheit, ihren Sonntag auf diese Weise hinzubringen, wird man diesen Leuten nicht nehmen können, aber daß sie viel Nachahmer finden sollten, ist nicht zu befürchten. Puritanische Sonntagsheiligung entspricht dem deutschen Charakter zu wenig, als daß man zu fürchten hätte, sie könne bei uns epidemisch werden; ohnehin hat man es ja in der Hand, die Vorschriften über die Sonntagsfeier

dergestalt zu fassen, daß sie zu einem solchen Mißbrauche keinen Anlaß geben. Doch stehen wir durchaus nicht an, zu behaupten, daß es vielen jungen Leuten beiderlei Geschlechts heilsamer wäre, den Sonntag=Nachmittag oder =Abend in einem christlichen (evangelischen oder katholischen) Vereine zuzubringen, als auf dem Tanzboden oder in der Schenke.

Andre erklären nun, zum Schutze der Sonntagsheiligung oder der Sonntagsruhe seien keine neuen Vorschriften notwendig, weil die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Reichsgewerbeordnung, sowie die Berechtigung der Polizeibehörden zum Erlass entsprechender Vorschriften bereits vollständig genügten. Dabei wird aber übersehen, daß die entsprechende Strafbestimmung des Strafgesetzbuches (§ 366 Satz 1) nur die Übertretung der gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen mit Strafe bedroht, solche Anordnungen also vor allen Dingen vorhanden sein müssen, ehe diese gesetzliche Bestimmung in Kraft treten kann. Man übersieht ferner, daß nicht nur in jedem deutschen Bundesstaate, sondern in den Staaten von einigem Umfange auch noch in deren einzelnen Teilen verschiedene Sonntagsordnungen bestehen, und daß viele Gegenden unsers deutschen Vaterlandes noch so zerstückelt sind, daß man bequem in einem Tage die verschiedensten Staatsgebiete durchwandern kann. Mit Rücksicht hierauf ist es unbedingt notwendig, daß für das ganze deutsche Reichsgebiet einheitliche Bestimmungen erlassen werden, soweit, wie auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung, das Reich zuständig ist, auf dem Wege der Reichsgesetzgebung, soweit es zur Zuständigkeit der einzelnen Bundesstaaten gehört, durch diese, aber nach vorgängiger Vereinbarung über den Inhalt der zu erlassenden Vorschriften, damit überall in Deutschland gleiches Recht herrsche. Es bedarf nicht der Bemerkung, daß alle solche Vorschriften den Lokalbehörden einen gewissen Spielraum lassen müssen, um nach den örtlichen oder zeitlichen Bedürfnissen weitergehende Vorschriften zu erlassen oder Befreiungen zu bewilligen; allein mit Rücksicht auf die Lokalpolizeibehörden müssen die allgemeinen Vorschriften so gefaßt werden, daß wirklich nur Ausnahmefälle zur Entscheidung dieser Behörden gelangen, daß nicht allsonntäglich regelmäßig wiederkehrende, an und für sich unschuldige Dinge, z. B. Bestellung von Garten- und Beetland in den frühen Morgenstunden u. dergl., der polizeilichen Genehmigung unterbreitet werden müssen. Auch die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung genügen nicht: gehen sie (Paragraph 105, 120 und 136) auch von dem ganz richtigen Gesichtspunkte aus, daß niemandem für seine Person die Sonntagsfeier aufgedrängt, wohl aber alles beseitigt werden soll, was ihn (abgesehen von Ausnahmefällen) daran hindern könnte, so ist doch die Verwirklichung dieses Gedankens ungenügend, indem nur allgemein gesagt wird, daß die Arbeiter zur Sonntagsarbeit nicht gezwungen werden können, daß den Lehrlingen Zeit zum Besuche des Gottesdienstes gelassen werden muß und daß jugendliche Arbeiter nicht an Sonntagen beschäftigt werden dürfen, und auf die Übertretung dieser Bestimmungen zwar Strafen

angeordnet werden, aber alles wieder dadurch abgeschwächt wird, daß man die Verpflichtung zur Sonntagsarbeit für die Arbeiter allgemein in Fällen, welche keinen Aufschub und keine Unterbrechung gestatten, zuläßt, und die Freiheit der jugendlichen Arbeiter von der Sonntagsarbeit auf die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends beschränkt hat. Um bei dem letzten Punkte stehen zu bleiben, so ist es selbstverständlich, daß, wenn ein jugendlicher Arbeiter die ganze Nacht von Sonnabend Abend bis Sonntag früh sechs Uhr beschäftigt gewesen ist, und von Sonntag Abend sechs Uhr die ganze Nacht wieder beschäftigt werden soll, die zwölf Stunden dazwischen zwar Ruhestunden, aber keine Stunden für Sonntagsruhe sind, sondern durch Schlaf, Essen und Trinken und allenfalls einen kleinen Spaziergang genügend ausgefüllt werden, Zeit zum Besuche des Gottesdienstes aber oder einer Sonntagschule nicht gewähren. Und was das Verhältnis der übrigen Arbeiter anlangt, so ist die ganze Naivität eines richtigen Manchestermannes dazu nötig, um zu glauben, daß das Verbot der Verpflichtung zur Sonntagsarbeit den Arbeiter schütze, da es genügende Mittel in der Hand des Fabrikanten giebt, dies Verbot zu umgehen. Er braucht ja nur allen Arbeitern, welche die Sonntagsarbeit nicht übernehmen wollen, zu kündigen, ja er braucht als der wirtschaftlich stärkere nur gegenüber den von ihm abhängigen Arbeitern den Wunsch, daß Sonntags gearbeitet werde, mit einiger Lebhaftigkeit auszusprechen, um alles zu erreichen, was er will. Oder glaubt man vielleicht, der Arbeiter werde seinen Arbeitgeber, bei dem er sein gutes Brot hat, zur Anzeige bringen, weil dieser Sonntagsarbeit verlangt, die die Einnahme des Arbeiters noch dazu steigert? Wie unbestimmt ist ferner der Begriff der Ausnahmen gefaßt mit der Bezeichnung „Fälle, welche keinen Aufschub oder keine Unterbrechung gestatten.“ Der Fabrikant, welcher Sonnabends die Feuer unter dem Dampfkessel ausgehen lassen soll, um sie Montags wieder anzuzünden, ist natürlich der Ansicht, daß die dabei eintretenden unzweifelhaften Verluste von Heizmaterial beweisen, daß eine Unterbrechung nicht eintreten könne, wie er anderseits bei jeder einigermaßen eiligen Bestellung annimmt, daß ein Aufschub nicht zulässig sei. Und doch kann in den meisten derartigen Fällen mit etwas Verlust an Feuerungsmaterial oder etwas mehr Produktionskosten bei Anstellung einer größern Arbeiterzahl allen Arbeitern Sonntagsruhe gegönnt werden, und wir stehen also nur vor der Frage: Soll der Fabrikant etwas mehr verdienen oder der Arbeiter besser gestellt sein? Es werden freilich Fabriken errichtet, welche nur verdienen können, wenn die Produktionskosten auf ein Minimum herabgedrückt werden, da sie sonst keine Konkurrenz aushalten können; diese können bei Einführung der Sonntagsruhe möglichenfalls nicht mehr bestehen. Wer ein richtig in der Wolle gefärbter Anhänger der Adam Smithschen Theorie ist, müßte schon solchen Fabriken gegenüber die Sonntagsruhe verwerfen; wer aber nicht bloß das Hervorbringen von Gütern, sondern auch die Art und Weise, wie sie hervorgebracht werden, für der Betrachtung wert hält — und diese An-

schauung gewinnt heutzutage immer mehr Anhänger —, wird nicht solche Fabriken, welche doch immer eine Notexistenz führen, gegenüber andern Interessen, namentlich denen der Arbeiter, in Schutz nehmen wollen, wenn nicht ganz besondere Beweggründe zu Gunsten solcher Fabrikationszweige hinzukommen, z. B. daß es sich darum handelt, unbedingt notwendige Gegenstände hervorzubringen, deren Erzeugung gerade in unserm Gebiete vonnöten ist, oder daß in einer armen Gegend nur auf dem Wege einer solchen Fabrikation der dortigen Bevölkerung überhaupt der zum Lebensunterhalte nötige Verdienst zu verschaffen sein würde. Für solche sehr seltenen Ausnahmefälle lassen sich aber Ausnahmegestimmungen treffen. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß diese Bestimmungen durch schärfer gefaßte, namentlich vorbeugende, ersetzt werden müssen. Zunächst sollte im allgemeinen alle Arbeit untersagt werden, welche geeignet ist, Geschäftsgehilfen irgend welcher Art, auch von Geschäftsbetrieben, welche nicht der Gewerbeordnung unterworfen sind, vom Gottesdienste abzuhalten, oder welche die sonntägliche Ruhe zu stören geeignet sind, wie allen öffentlichen Gewerbebetrieb, wozu auch das Offenhalten der Läden gehört; das Verbot des Verkaufens bei offengehaltenen Läden genügt erfahrungsmäßig nicht, es muß durch Schließen der Läden der Zutritt zu denselben unmöglich gemacht werden, wenn das Verbot wirklich Bedeutung haben soll. Die Behauptung, daß sich die Läden mit Rücksicht auf den Verkehr nicht schließen lassen, widerlegt sich durch die Erfahrung der Landesteile, wo diese Schließung jetzt schon zwangsweise durchgeführt ist, doch würde auch nichts entgegenstehen, etwa zwischen den Kirchen oder vor der Vormittagskirche eine gewisse Zeit zum Öffnen der Läden zu bestimmen. Alle Feldarbeit, außer der bereits erwähnten geringfügigen Bestellung kleiner Grundstücke am frühen Morgen, jeder mit Geräusch verbundene Gewerbebetrieb, namentlich der der Fabriken, erledigt sich, als die Sonntagsruhe störend, damit von selbst; wegen der übrigen Betriebe muß die bisherige Bestimmung der Gewerbeordnung beibehalten und auf die nicht der Gewerbeordnung unterworfenen Gewerbebetriebe ausgedehnt werden, daß niemand zur Sonntagsarbeit gezwungen werden kann. Als Ausnahme ist nur ein Notstand oder ein besonderes unvermeidliches Drängen der Arbeit, sowie der Betrieb von Gewerben zuzulassen, deren Unterbrechung unmöglich ist, z. B. der Betrieb der Hochöfen, der Fabriken mit längern Gährprozessen, der Verkehrsanstalten, der Wirtschaften u. dergl.; ob die jetzt zu Fabriken mit gewaltiger Leistungsfähigkeit herangewachsenen Kunstmühlen noch die für die alten Wassermühlen im Interesse der Volksernährung bewilligten Privilegien beanspruchen können, bedürfte vielleicht der Überlegung. Weitergehende Beschränkungen der Sonntagsarbeit möchten zwangsweise nicht einzuführen sein; will der Handwerker in müßigen Stunden still für sich hin etwas arbeiten, so kann man ihm das ebenso wenig wehren wie seine Buchführung. Hat der Fabrikarbeiter Lust in seinem Gärtchen oder auf seinem kleinen Feldgrundstücke früh morgens etwas zu arbeiten, so wird man dies auch nicht ver-

hindern wollen; anders liegt es freilich mit einer solchen in die Öffentlichkeit tretenden Arbeit bezüglich der übrigen Stunden des Sonntags. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß den ganzen Sonntag von zwölf Uhr nachts bis zwölf Uhr nachts verboten werden. Von manchen Seiten wird nun auch das Verbot der Frauenarbeit an Sonntagen verlangt; ich hätte auch hiergegen nichts einzuwenden, wie ich überhaupt kein Freund der Beschäftigung von Frauen oder Mädchen in Fabriken bin, nicht gerade aus den von der Sozialdemokratie vorgebrachten Gründen, daß dadurch die Löhne herabgedrückt würden, sondern weil eine Frau besseres zu thun hat, als in einer Fabrik zu arbeiten, nämlich ihrem Haushalte vorzustehen und ihre Kinder zu erziehen, und weil ein Mädchen das Hauswesen erlernen soll, um einem solchen später vorstehen zu können, was ihm bei einer Fabrikbeschäftigung unmöglich ist. Erfahrungsmäßig sind eine sehr große Menge unglücklicher Ehen gerade darauf zurückzuführen, daß die Frau als Mädchen in einer Fabrik arbeitete, deshalb die Haushaltsführung nicht gelernt hat, dann dem Manne das Haus nicht angenehm machen kann und ihn dadurch ins Wirtshaus treibt. Und wie viele solcher Ehen mußten geschlossen werden, weil Mann und Frau bei ihrer gleichzeitigen Beschäftigung in einer Fabrik nähere Beziehungen anknüpften, als gut war! Muß infolge der Beseitigung der Frauenarbeit in den Fabriken eine Steigerung der Löhne eintreten, so hat dies nichts zu sagen, und ich hätte auch aus den ausgeführten Sätzen nichts dagegen einzuwenden, wenn die nur auf die billige Arbeit von Frauen und Mädchen gegründeten Fabriken aus Mangel an diesen Arbeitskräften eingingen. Neben der Thätigkeit im Haushalte bleibt den Frauen und aus der Schule entlassenen Töchtern der Arbeiterfamilien noch genug Beschäftigung, mit denen sie Geld verdienen können. Kann man aber der weiblichen Arbeiterbevölkerung die Arbeit in den Fabriken nicht ganz verbieten, und das möchte aus praktischen Gründen fürs erste noch der Fall sein, dann untersage man ihnen wenigstens die Sonntagsarbeit, damit sie doch einen Tag für ihren Haushalt haben. Dazu gehört dann freilich noch weiter, daß sie auch Sonnabends zeitig, etwa um vier oder fünf Uhr nachmittags, entlassen werden müssen, damit sie ihr Hauswesen in sonntäglichen Stand setzen können, weil ohne dies der Sonntag nur Flick- und Scheuertag wird. Endlich muß der Staat und müssen die Gemeinden mit einem guten Beispiele bezüglich der Beschäftigung ihrer Beamten vorausgehen; denn das wirkt mehr als alle gesetzlichen Bestimmungen.

Der dritte und schwerste Einwand gegen die Einführung der Sonntagsruhe ist der, daß die Leute nicht wüßten, was sie mit dem Sonntage anfangen sollten, und daß es daher besser sei, sie arbeiteten, als sie ergäben sich dem Trunke und Müßiggang; dieser Einwand ist erst noch kürzlich von einem unsrer beliebtesten Schriftsteller unter der Forderung: „Gebt dem Sonntag eine Seele“ ausgeführt worden, wobei so recht die geistige Ode, welche in vielen Arbeiter-

und andern Kreisen herrscht, zum Ausdruck gelangte. Diesen Inhalt des Sonntags kann die Gesetzgebung nicht schaffen, sie kann nur durch Vermeidung extremer Maßregeln verhindern, daß der Sonntag noch leerer werde, als er vielen schon jetzt ist. Der puritanisch durchgeführte Sonntag würde allerdings den Arbeiter zum Trunk und zu sonstigen Lastern führen. Aber hier ist ein Feld, auf dem sich andre Kräfte geltend machen können. Sache der Geistlichkeit wird es sein, die leider vielfach der Kirche entfremdete Bevölkerung dem Kirchenbesuch zurückzugewinnen, Vereine mögen für geistig und sittlich fördernde Zerstreuung namentlich der ledigen Arbeiter sorgen, nicht mit Theater und modernem Luxus oder mit Vorträgen, welche die Masse des garnicht oder schlimmer noch des falsch verstandnen Wissens vermehren, sondern in zwangloser und doch anregender Unterhaltung auf Ausflügen oder in Vereinslokalen; ähnliche Vereine können die Arbeiterinnen, die Mägde sammeln und ihnen dabei noch Gelegenheit zur Erlernung von nützlichen Handarbeiten bieten, für Lehrlinge und jüngere Gewerbsgehilfen mögen Sonntagschulen (natürlich außerhalb der Kirchzeit) geschaffen werden. Vor allem aber muß das Familienleben gefördert werden, namentlich durch die Arbeitgeber selbst, indem sie ihre Gehilfen wie früher in das Haus aufnehmen oder ihnen daselbst Zutritt gestatten, und wo dies, wie in größern Geschäften, nicht angeht, durch Anregung und Beispiel, bei dem verheirateten Arbeiter durch Sorge für gute Familienwohnungen u. s. w.; hier können wir alle durch Pflege des Familiensinnes im eignen Hause mitwirken. Wenn der Familienvater seine Hauptfreude im Verkehr mit seinen Familienmitgliedern sucht, dann hat er für den arbeitsfreien Sonntag genug Zeitvertreib, dann freut er sich auf diesen Ruhetag, der ihm Gelegenheit geben soll, diesen in der Woche gestörten, wenn nicht unmöglichen Verkehr zu genießen; jedes Volk aber ist gesund, wo die Grundlage des Volkslebens und Familienlebens gesund ist. Mehr als Andeutungen können über die letzten Anregungen hier nicht gegeben werden, aber man darf überzeugt sein, daß, sofern die Gesetzgebung nur durch Beseitigung der Sonntagsarbeit den Boden schafft, unsre jetzige rege gemeinnützige Thätigkeit für das übrige schon sorgen wird.

